

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 5, 1886, S. 19 - 20

Strafprozeßordnung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gebenden Factoren in Bayern (wie näher dargelegt wird). Danach ist der Abs. 4 des Art. 63, ungeachtet seines ungenauen Ausdruckes, nur von dem Falle der realen Concurrrenz zu verstehen. S. I 1204/84. Urtheil vom 19. Mai 1884. (Bayrisches Malzausschlagsgesetz, Art. 63, Abs. 4).

#### IV. Strafprozeßordnung.

Unzutreffend ist die Ansicht, daß, wenn eine Durchsuchung einen amtlichen Character haben solle, der Zweck derselben vor ihrem Beginne den Betroffenen schriftlich oder mündlich von amtlicher Stelle aus bekannt gemacht werden müsse. Ein solches Erforderniß ist in der StPD., abgesehen von dem in §. 106 (103, Abs. 1) vorgesehenen Falle, nicht aufgestellt. Vorausgesetzt wird in §. 113 nur die Kenntniß des Angeklagten, daß die betreffende Person ein Beamter und in der Ausübung des Amtes begriffen sei (§. 59 des Strafgesetzbuchs). S. II 1153/84. Urtheil vom 24. Mai 1884. (StPD. §§. 103, 106, 113.)

Der Vorsitzende der Strafkammer hatte einem beisitzenden Richter auf dessen Verlangen gestattet, Fragen an einen Zeugen zu stellen, dann aber eine einzelne von demselben an den Zeugen gerichtete Frage als nicht zur Sache gehörig beanstandet und Beschlußfassung des Gerichts dahin, daß die gestellte Frage als irrelevant zurückgewiesen werde (StPD. §. 241), herbeigeführt. Dies Verfahren steht im Widerspruch mit §. 239 der StPD. Nach Abs. 1 dieses § hat der Vorsitzende den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Schon aus der Fassung dieser Vorschrift ergibt sich, daß dem Verlangen eines Gerichtsmitgliedes stattgegeben



werden muß. Aber auch, indem der zweite Absatz des §. 240 hervorhebt, daß der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen gegenüber den im Abs. 2 des §. 239 genannten sonstigen Betheiligten zurückweisen kann, giebt das Gesetz deutlich zu erkennen, daß das Fragerecht des beisitzenden Richters ein völlig freies, unbeschränktes und der Einwirkung des Vorsitzenden entzogenes ist. Diese Stellung der Mitglieder des Gerichts ist auch in dem Bericht der Reichstagskommission zu §. 204 des Entwurfs der StPD. anerkannt. S. I 1025/84. Urtheil vom 5. Mai 1884 (StPD. §. 239.)

Unter den von den Geschworenen zu beurtheilenden Umständen, welche die „Strafbarkeit“ ausschließen, sind nur die Schuld ausschließungsgründe zu verstehen. Der Mangel des erforderlichen Strafantrags gehört daher nicht zu denselben. S. III 1030/84 Urtheil vom 1. Mai 1884. (StPD. §. 262.)

In einer Strafkammerverhandlung hatte der älteste beisitzende Richter als Vorsitzender, der ständige Vorsitzende dagegen, welcher sich an der Führung des Vorsitzes durch Heiserkeit behindert sah, als beisitzender Richter fungirt. Die Klage der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts wurde verworfen. Wenn in §. 65 der StPD. von einer Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden gesprochen wird, so ist dabei allerdings nur der gewöhnliche Fall ins Auge gefaßt, daß der Behinderungsgrund seine Theilnahme an der Sitzung ausschließt (vgl. §. 62). Ein Fall der vorliegenden Art ist nicht ausdrücklich entschieden. Zweifellos empfiehlt sich das bezeichnete Verfahren vom praktischen Gesichtspunkt, weil es unter Umständen das einzige Mittel ist, eine Aussetzung der Sitzung zu umgehen. Dasselbe widerspricht aber auch nicht den Intentionen des Gesetzes;